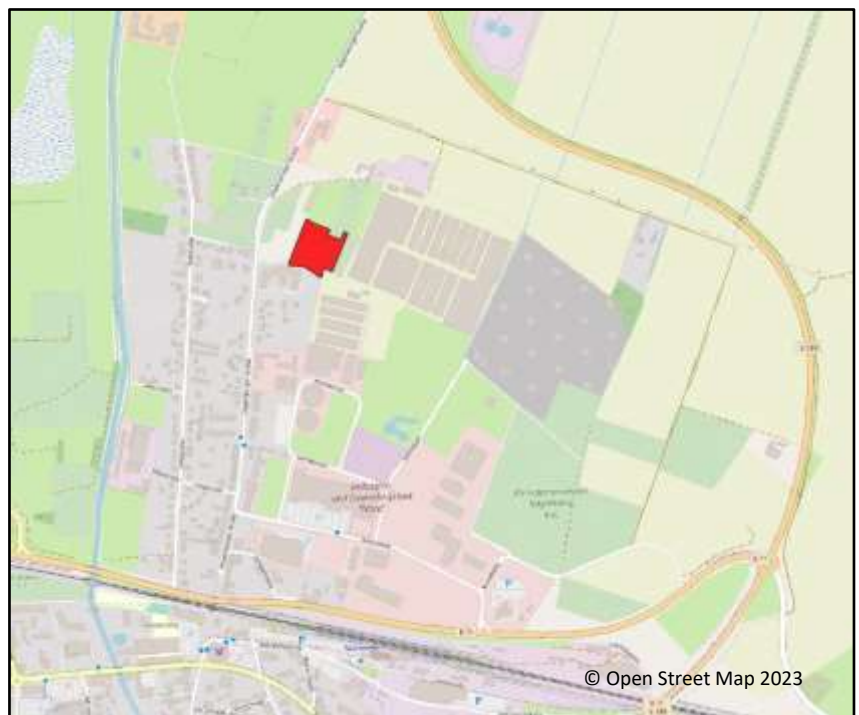


Artenschutzfachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 42-23
"Psychiatrisches Pflegeheim"

in

29410 Hansestadt Salzwedel



Stand 22. November 2023

Auftraggeber

p l a n . B
Dipl. Ing. Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten

Verfasser

loikos
Günter Schäfers
Biologisch-ökologische
Gutachten & Planungen
Rohstorf 55
21397 Vastorf

Tel.: (04137) 808304
Fax: (04137) 808305
g.schaefers@loikos.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Lage des Vorhabens und Untersuchungsgebiet	4
3. Planvorhaben	5
4. Rechtliche Grundlagen	6
4.1 Allgemeiner Artenschutz	6
4.2 Besonderer Artenschutz.....	6
5. Datengrundlage und Methodik	8
5.1 Schutzgebiete	8
5.2 Biotopkartierung	8
5.3 Datenrecherche.....	10
5.4 Biotop- / Habitatanalyse	10
5.5 Potentialanalyse und Artenerfassung	10
5.6 Prüfungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	10
6. Ergebnisse	11
6.1 Biototypen- und Habitatanalyse	11
6.2 Potentialanalyse	13
6.2.1 Fledermäuse	13
6.2.2 Vögel.....	17
7. Artenschutzprüfung	26
7.1 Betroffene Biototypen und Habitatstrukturen	26
7.2 Betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten	27
8. Relevante Wirkungen der Planung	28
8.1 Prüfung und Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	28
8.1.1 Zwergfledermaus.....	28
8.1.2 Artengruppe Vögel	30
8.1.3 Artenschutzrechtliches Prüfungsergebnis.....	32
9. Zusammenfassung	33
10. Literaturverzeichnis	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Grenze und Flurstücke des räumlichen Geltungsbereichs.....	3
Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches.	4
Abb. 3: Geltungsbereich - - - und davon Flächenanteil des Entwurfs für den Neubau (Baugrundstück) eines Pflegeheims des „Zentrums für Soziale Psychiatrie“ - - -	5
Abb. 4: Biotoptypen und Gehölze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42-23.	9
Abb. 5: Lageplan des Pflegeheim-Neubaus mit Außenanlagen.	26

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich	12
Tab. 2: Nistgilden entsprechend der Nistweise der pot. vorkommenden Vogelarten in Siedlungen	17
Tab. 3: Analyse der Lebensraumansprüche der Potentialarten der Siedlungen bezogen auf die Biotop- / Habitatstruktur des Geltungsbereichs (Abb. 4, Kap. 6.1)	17
Tab. 4: Betroffene europäische Vogelarten.	27
Tab. 5: Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände, Artengruppe Vögel	30

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Salzwedel plant die 8. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes „Psychiatrisches Pflegeheim“ und im Zusammenhang damit den Bebauungsplan Nr. 42-23 „Psychiatrisches Pflegeheim“ (Beschluss Nr. 2023/638) aufzustellen. Damit beauftragt wurde das Büro p l a n. B, Dipl. Ing. Henrik Böhme, Göttien 24 in 29482 Küsten, das den Verfasser am 13. September 2023 mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) auf Grundlage einer Potentialabschätzung für FFH IV- und europäische Vogelarten für den räumlichen Geltungsbereich beauftragt hat (Abb.1). Der Geltungsbereich ist zugleich das Untersuchungsgebiet (UG).

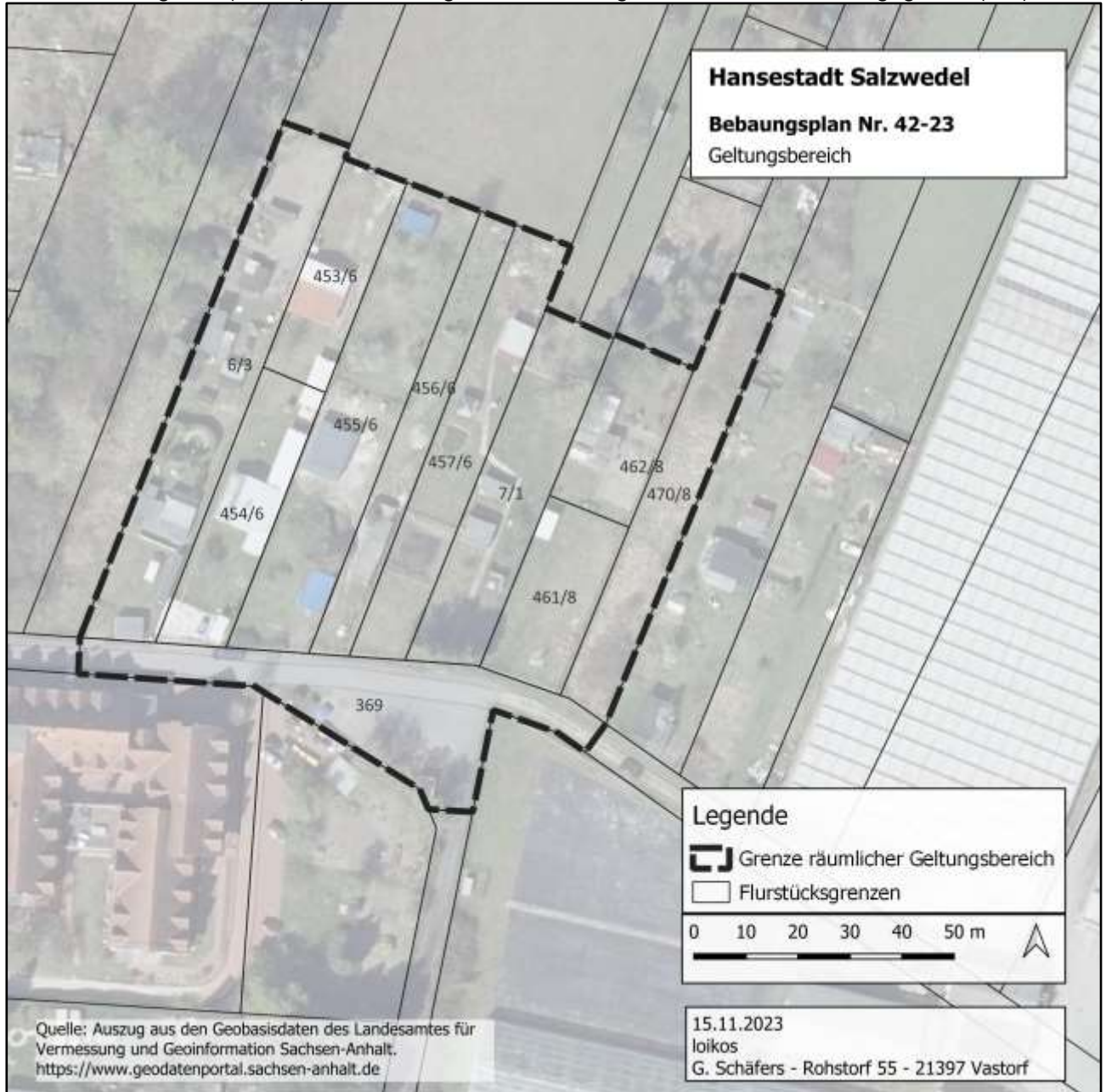


Abb. 1: Grenze und Flurstücke des räumlichen Geltungsbereichs.

Die Flächen für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42-23 sind der Abb. 1 und Abb. 3 zu entnehmen. Hintergrund der Planungen ist die Absicht des Zentrums für soziale Psychiatrie, Hoyersburger Str. 60 in 29410 Salzwedel auf der gegenüberliegenden Grundstücksseite einen zusätzlichen Neubau zu schaffen.

Die Erarbeitung des ASB erfolgt auf der Basis des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 1.3.2010, zuletzt geändert durch Gesetz

vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) (djure.org 30.10.2023). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von besonders und streng geschützten europäischen Tierarten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten. Dazu wird eine Potenzialanalyse auf der Grundlage vorhandener Daten mit einer Darstellung aller durch den § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geschützten Tierarten, die im Untersuchungsgebiet betroffen sein könnten, vorgenommen. Auf die Ergebnisse der Recherchen gründet sich die dann folgende artenschutzrechtliche Bewertung. Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

2. Lage des Vorhabens und Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich grenzt im Süden an eine Stichstraße, an der das Zentrum für soziale Psychiatrie liegt (Abb. 2). Im Osten schließen sich Kleingärten und Gewächshäuser, im Norden Kleingärten und eine landwirtschaftliche Fläche und im Westen Wald, der sich bis zur Hoyersburger Straße erstreckt, an.

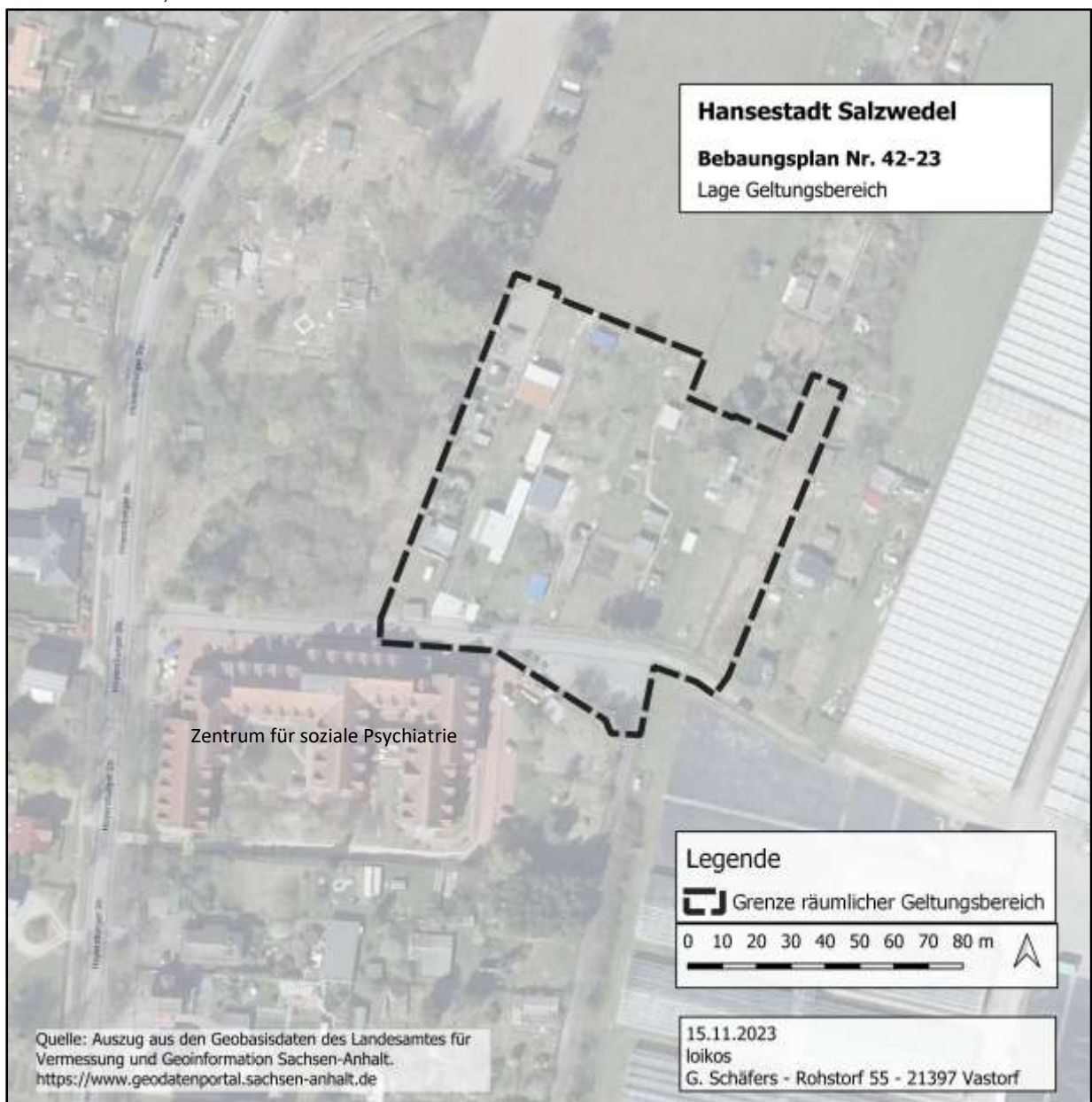
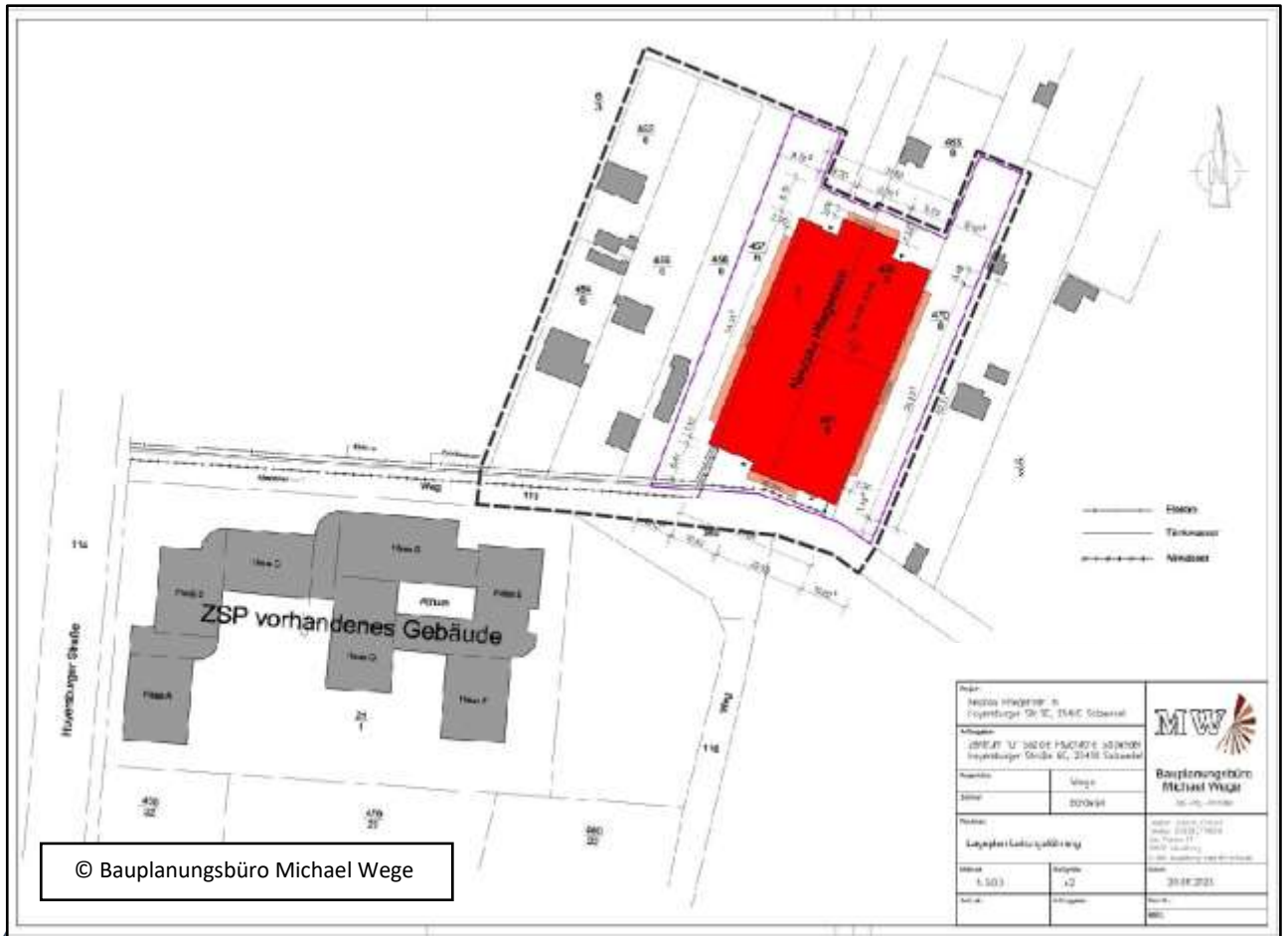


Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches.

3. Planvorhaben

Die Flurstücke, die der räumliche Geltungsbereich für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes



des „Zentrums für Soziale Psychiatrie“ - - - .

und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42-23 umfasst, sind der Abb. 1 und der Abb. 3 zu entnehmen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel weist nur zu einem kleinen Teil des Geltungsbereiches als Mischgebiet aus. Überwiegend wird das Gebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt (https://www.salzwedel.de/fileadmin/Bibliothek/Stadt/Dokumente/Bekanntmachung/Flaechennutzungsplan_2020/2-4_FNP_Blatt-NO_genehmFassung.pdf, Stand 20.11.2023).

Um das Vorhaben zu realisieren, ist eine Änderung des derzeitigen Flächennutzungsplanes und im Zusammenhang damit der Bebauungsplan Nr. 42-23 aufzustellen. Der Geltungsbereich soll insgesamt als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Bis auf die Gartenhäuser, Lauben, Schuppen der Flurstücke 453/6, 454/6, 455/6 und 456/6 sollen sämtliche Gebäude auf den anderen Flurstücken abgerissen und durch ein neues Pflegeheim und sonstige Anlagen ersetzt werden. Die Flurstücke gehören nicht zum zukünftigen Baugenehmigungsverfahren für den Neubau des Pflegeheims (Lila Linie) (Abb. 1, Abb. 3).

Insgesamt weist der Geltungsbereich eine Flächengröße von 9983 m² auf. Die vorgesehene Fläche für das neue Pflegeheim inkl. Außenanlagen hat eine Größe von ca. 3884 m².

Die Lage und die Bemaßungen der für die im neuen Bebauungsplan festzusetzenden Flächen sind dem Entwurf in der Abb. 3 zu entnehmen.

4. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
- den Schutz der Lebensstätten/Biotop der wild lebenden Tier-/Pflanzenarten sowie die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

4.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten usw..

4.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind, sind streng geschützte Arten

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Das Artenschutzrecht enthält auch Bestimmungen über den Besitz und den Handel von Tieren und Pflanzen. Unter den „besonders geschützten Arten“ befinden sich deshalb auch Arten, für die Handelseinschränkungen gelten (Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels). Diese Arten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1, 2 BNatSchG über Arten, für deren Schutz die Bundesre-

publik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, existiert bisher nicht und wird in nächster Zukunft voraussichtlich nicht vorliegen. Bis eine solche Verordnung erlassen wird, sind folglich nur die Arten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Für Eingriffsvorhaben sind derzeit folgende Arten zu berücksichtigen:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- alle „europäischen Vogelarten“ (so wie diese in der VSchRL definiert sind)
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten (z. B. einige Wirbellose) werden nicht im Rahmen der ASP, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung.....
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich

solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

5. Datengrundlage und Methodik

5.1 Schutzgebiete

Mit Hilfe des interaktiven Sachsen-Anhalt Viewers [(https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de) (Stand 20.11.2023)] wurde überprüft, ob Schutzgebiete (Natura2000-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, landesweite wertvolle Bereiche für die Fauna und Flora usw.) von dem Vorhaben betroffen sind.

Das nächste Natura-2000 Gebiet „Landgraben-Dumme-Niederung“ nördlich Salzwedel liegt etwa in $\geq 1800\text{m}$ Luftlinie entfernt. Zwischen dem Vorhaben und dem Schutzgebiet liegen Industrie- und Siedlungsgebiete sowie Feldhecken usw. (Sicht- und Lärmschutz). Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch das Vorhaben ist auszuschließen.

5.2 Biotopkartierung

Für Biotopwertverfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft liegen Biotoptypen zugrunde. Darüber hinaus geben sie auch Hinweise auf das in ihnen zu erwartende Arteninventar. Für den Untersuchungsbereich wurde für die Ermittlung der Biotoptypen das neueste Luftbild DOP20 [(https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wss/service/INSPIRE_LVermGeo_ATKIS_OI/guest) (Stand 25.09.2023)] zugrunde gelegt. Eine Überprüfung und Ergänzung der Ergebnisse der Luftbild-Auswertung fand im Rahmen einer Ortsbegehung am 28.09.2023 statt.

Die Festlegung der Biotoptypen wurden nach dem Bewertungsmodell der Biotoptypen im Land Sachsen-Anhalt vorgenommen (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt 2009).

Einen Überblick über die Biotoptypen im Geltungsbereich vermittelt die Abb. 4.

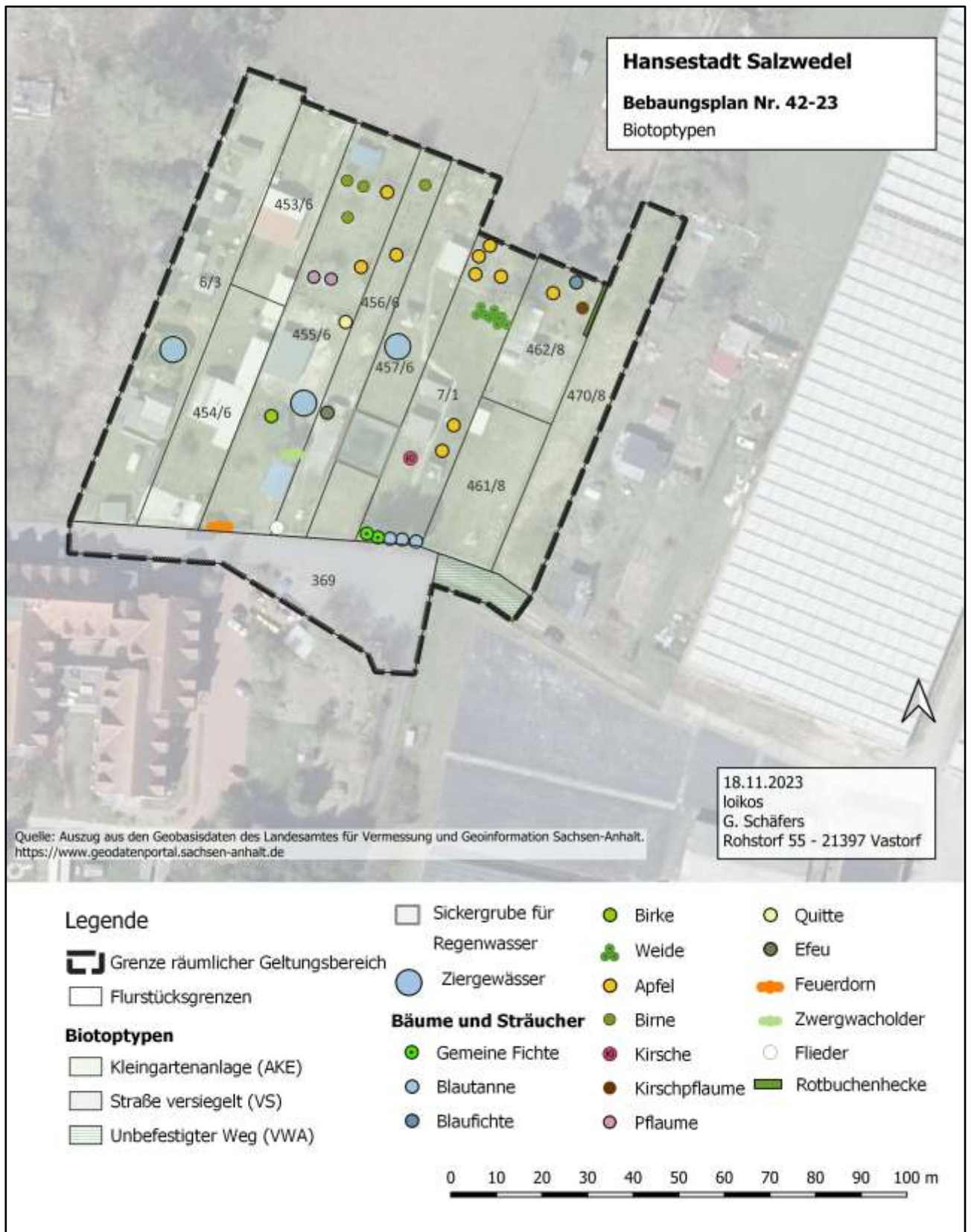


Abb. 4: Biototypen und Gehölze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42-23.

5.3 Datenrecherche

Für den betrachteten Raum wurde im Rahmen einer Datenrecherche, ob und welche Arten im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsprüche überhaupt möglich sind, die nachfolgend aufgezählte Literatur ausgewertet:

- DGHT e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018).
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (2023): Auflistung der in Sachsen-Anhalt vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie mit weiterführenden Informationen zu Verbreitung, Ökologie und Zugstrategie, Bestandsentwicklung sowie zu Gefährdung und Schutz des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/vogelarten/>, Stand 20.11.2023).
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (2023): Auflistung der in Sachsen-Anhalt vorkommenden FFH-Arten nach Anhang II und IV mit weiterführenden Informationen zu Biologie und Ökologie, Verbreitung, Bestandssituation in Sachsen-Anhalt sowie zu Gefährdung und Schutz (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/>, Stand 20.11.2023).
- Tierartenmonitoring Sachsen-Anhalt (alle Artengruppen) [(<https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de>) (Stand 25.09. und 20.11.2023)].
- Allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten (s. Literaturverzeichnis).

5.4 Biotop- / Habitatanalyse

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für eine Reihe besonders geschützter Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde das Plangebiet vor Ort am 28.09.2023 auf die Habitateignung für Arten untersucht.

5.5 Potentialanalyse und Artenerfassung

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Biotop- / Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Um mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Baumhöhlen bewohnenden Fledermaus- und Vogelarten im Untersuchungsgebiet festzustellen, sind parallel zur Untersuchung auf die Habitateignung für Arten am 28.09.2023 die Bäume auf Höhlen sowie nach Vogelnestern mit dem Fernglas abgesucht worden. Eine Nestersuche in den wenigen Sträuchern erfolgte am selben Tag.

Da die Gartenhäuser, Lauben und Schuppen auf den Flurstücken 457/6, 7/1, 462/8, 461/8 und 470/8 abgerissen werden sollen, wurden sie ebenfalls soweit möglich nach Nestern abgesucht und es wurde nach Hinweisen auf Fledermausvorkommen geachtet. Die Flurstücke gehören zum zukünftigen Baugehmigungsverfahren für den Neubau des Pflegeheims (Lila Linie, Abb. 3).

5.6 Prüfungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tierarten aufgrund ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und ob aus artenschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte (s. Kap. 4). Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG. Berücksichtigung finden weiterhin die Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der LANA (Stand November 2010).

Anhand der Eingriffsbeschreibung wird geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13 und 16 der FFH- Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und strenggeschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Im Regelfall kann bei den sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Eine vertiefende Berücksichtigung (auf Artebene) ist nicht für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten erforderlich. Vogelarten, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden daher zusammenfassend auf der Ebene von Gilden behandelt werden (Schulze et al. 2018).

6. Ergebnisse

6.1 Biotoptypen- und Habitatanalyse

88 % des Geltungsbereichs werden von der Kleingartenanlage (AKE) eingenommen (Abb. 4). Ihr Obstbaumbestand und der aufgelassene Gemüsegarten auf dem Flurstück 462/8 weisen auf einen älteren Ursprung hin. Derzeit hat die Kleingartenanlage mit ihren Gartenhäusern, Lauben, Schuppen und Rasen wie neuere Kleingärten eine überwiegende Zierfunktion, wobei die Flurstücke 6/3, 453/6 und 454/6 insgesamt durchschnittlich einen Versiegelungsgrad von ~23 % haben. Das Flurstück 470/8 war vegetationslos.

Eingestreut sind in der Kleingartenanlage Obstbäume wie Apfel (*Malus spec.*), Kirsche (*Prunus spec.*), Pflaume (*Prunus domestica*), Quitte (*Cydonia oblonga*), eine Birke (*Betula spec.*), drei Weiden (*Salix spec.*) und als Gruppe im südlichen Randbereich zwei Gemeine Fichten (*Picea abies*) und drei Blautannen (*Abies procera*). Eine Blaufichte (*Picea pungens*), eine Kirschkpflaume (*Prunus cerasifera*) und eine Rotbuchenhecke (*Fagus sylvatica*) sind auf dem Flurstück 482/8 noch zu nennen. Wenige Sträucher fanden sich auf dem Flurstück 455/6: Feuerdorn (*Pyracantha*), Flieder (*Syringa*), Zwergwacholder (*Juniperus squamata*) und Efeu (*Hedera helix*). Das Ganze machen drei Zierteiche von etwa je 15 m² Größe und eine Sickergrube für Regenwasser komplett (Abb. 4).

Südlich der Kleingartenanlage erstreckt sich entlang der Grenze eine von der Hoyersburger Straße aus kommende asphaltierte Straße (VS). Sie weitet sich im Osten zu einem Wendehammer auf und mündet in einen unbefestigten Weg (VWA) (Abb. 4).

Die Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich erfolgt nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen Anhalt (2009) wie folgt:

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich

Biotoptyp	Biotopgröße (F) m ²	Biotopwert
Kleingartenanlage (AKE)	8738	6
Versiegelte Straße (VS)	1100	0
Unbefestigter Weg (VWA)	145	6
Summe	9983	

Eine Ausgleichs- / Eingriffsbilanzierung erfolgt durch das Büro plan.B im Baugenehmigungsverfahren.

Nennens- und schützenswerte Gehölze sind aus botanischer Sicht nicht vorhanden. Eine für Fledermausarten nutzbare stark strukturierte Borke mit Rissen war bei keinem der Bäume sichtbar ausgebildet. Baumhöhlen waren nicht erkennbar vorhanden. Horste und Höhlen von Gehölzbrütern (Greifvögel, Rabenvögel, Spechte) mit traditioneller, mehrjähriger Nestnutzung konnten nicht im Geltungsbereich festgestellt werden. Nur wenige Sträucher fanden sich im Südwestbereich der Kleingartenanlage. Gehölzgebundene Freibrüter können erwartet werden.

Die Habitatausstattung sowie die in der Tiefe sichtbehindernden Grenzabstände (Strauch-/Baumbewuchs/Gebäude) von ~50 m ist für Offenlandbrüter wie z.B. der Feldlerche (*Alauda arvensis*) suboptimal. Vorkommen von Offenlandbrütern sind auszuschließen.

Als Gastvogelhabitat besitzt der Geltungsbereich aufgrund der Nutzung und den davon ausgehenden Störungen sowie der Kleinräumigkeit keine Bedeutung.

Die Grünflächen (Rasen) sind überwiegend durch Strukturarmut gekennzeichnet. Eine Habitatfunktion für besonders geschützte Arten aus der Gruppe der Wirbellosen fehlt. Der Störfaktor Mahd verhindert bei den Gras- und Krautarten die Ausbildung zu Wirtspflanzen z.B. für Schmetterlingsarten.

Röhrichte und Großseggenriede und feuchte bis nasse nährstoffarme Wiesenbiotope fehlen für die FFH IV Mollusken im Geltungsbereich.

Aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung ist mit Vorkommen der FFH IV Arten Zauneidechse und der sehr seltenen Schlingnatter im Geltungsbereich nicht zu rechnen. Sie bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte, die relativ offen und sehr strukturreich sein müssen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14b BNatSchG kommen streng geschützte Pflanzenarten im UG nicht vor.

Als Gewässer sind drei naturferne Zierteiche zu nennen. Sie sind durch Abgrabung künstlich angelegt. Das Gewässer auf dem Flurstück 6/3 war nicht einsehbar, ist aber mit Hilfe des Orthofotos als naturfern zu bewerten. Die beiden Zierteiche auf den Flurstücken 455/6 und 457/6 weisen einen sehr hohen Eutrophierungsgrad auf. Röhricht- und/oder Wasservegetation wie bei naturnahen Stillgewässern sind nicht vorhanden. Röhricht- und Hochstaudenbrüter sowie Ufer- und Bodenbrüter sind auszuschließen. Als Laichhabitate fehlen den Amphibien, den Libellen usw. ähnliche Strukturen und eine gute Wasserqualität. Die Zierteiche sind mit einer Teichfolie ausgekleidet. Für sonstige semiaquatische Arten (z.B. Fischotter, Biber) sind die Teiche unbrauchbar.

Die Sickergrube für Regenwasser war zum Zeitpunkt der Begehung am 28.09.2023 trocken. Als Laichhabitat kommt sie ebenfalls nicht in Betracht.

In und an den Gartenhäusern, Lauben und Schuppen finden sich Strukturen, die Gebäudebrütern

als Bruthabitate dienen können.

Auf den zugänglichen Flurstücken 457/6, 7/1, 482/8 und 461/8 wurden die Gartenhäuser, Lauben und Schuppen auf mögliche Fledermausvorkommen untersucht. Hinweise auf Vorkommen fanden sich nicht. In den Innenräumen fanden sich weder Kot noch dunkel eingefärbte Hangplätze, die auf Quartiere schließen ließen. Allerdings konnten die im Rahmen der Untersuchung nicht zugänglichen Bereiche der Zwischenräume am Dach sowie in den größeren Gebäuden der Flurstücke 6/3, 453/6 und 454/6 nicht untersucht werden.

Biotoptypen und Habitate mit einer hohen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

6.2 Potentialanalyse

Aufgrund der Biotoptypen- und Habitatanalyse im Kap. 6.1 kommen für eine vertiefende Potentialanalyse bei den Vögeln die Gilden der Gehölbewohnenden Freibrüter und Gebäudebrüter sowie bei den Säugetieren die Fledermäuse in Betracht.

6.2.1 Fledermäuse

Trotz ihrer Seltenheit besiedeln Fledermäuse in Mitteleuropa mit Ausnahme der Hochgebirge fast alle Landschaften, Gewässer, Wälder, naturnah strukturierte Agrarlandschaften. Auch städtisch geprägte Regionen zählen zu den von Fledermäusen bewohnten Lebensräumen. Einerseits ermöglicht ihre nächtliche Lebensweise und andererseits die Beherrschung des Luftraums den Fledermäusen, sich so viele Lebensräume zu erschließen. Um sich aber Lebensräume erschließen zu können, sind die Fledermäuse auf vorhandene „Unterkünfte“ (Fledermausquartiere) angewiesen. In ihrem Jahreslebenszyklus benötigen Fledermäuse Sommer- und Winterquartiere, die ihre unterschiedlichen Ansprüche an die Unterkünfte aufgrund der Jahreszeiten erfüllen müssen.

Es liegen zwar keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Geltungsbereiches als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten durch streng geschützte Fledermausarten vor, allerdings bestehen potentielle Quartiermöglichkeiten, die im Rahmen der Untersuchung nicht überprüft werden konnten (Kap. 6.1).

Für Sachsen-Anhalt liegen auf folgenden Internetseiten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Verbreitungsangaben der Fledermäuse und Erläuterungen zu ihren Lebensraumansprüchen mit weiterführenden Informationen zu Biologie und Ökologie, Verbreitung, Bestandssituation in Sachsen-Anhalt sowie zu Gefährdung und Schutz vor:

- <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/mammalia/fledermaeuse/rhinolophus-hipposiderus/> (Stand 22.11.2023),
- <https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/ffh-arten.html> (Stand 22.11.2023).

Die dort vorliegenden Informationen werden zur Potentialanalyse hinzugezogen.

Von den in Sachsen-Anhalt aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt. Nachfolgend wird das Potential der Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich (GB) bezogen auf mögliche Fledermausvorkommen für die in Salzwedel 12 genannten Fledermausarten des Anhangs IV abgeglichen. Die Arten werden in alphabetischer Reihenfolge vorgestellt.

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügel-Fledermaus ist eine Kulturfolgerin, die ihre Quartiere vornehmlich an Gebäuden hat. Breitflügel-Fledermausgruppen verfügen über bis zu einigen Dutzend Quartieren. Diese werden oft gewechselt, wobei die optimale Temperatur des Quartiers eine große Rolle spielt. Die Reproduktionsquartiere befinden sich meist auf Dachböden, wo sich die Tiere in typischer Weise unter den Firstziegeln aufhalten. Strukturen, wie sie auf dem vorgesehen Baugrundstück im GB (Abb. 3) nicht

in ausgeprägter Form vorhanden sind. Dazu kommen Störungen, die die begrenzenden Faktoren für den Bezug von potentiellen Quartieren in den Gartenhäusern, Lauben, Schuppen (Gebäude) darstellen dürften. Die Winterquartiere können Höhlen, Stollen, Keller, tiefe Balkenkehlen, Holzstapel u.a. sein (Dietz et al. 2007). Diese Habitatstrukturen entsprechen nicht den Ansprüchen im GB für ein Winterquartier.

Die Breitflügelfledermaus sucht ihre Nahrung überwiegend im Offenland (bevorzugt über extensiv beweidetem Grünland), entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen / Einzelbäumen. Sie nimmt auch Beute vom Boden auf, z.B. bodenlebende oder schlüpfende Käfer, Maulwurfsgrielen oder jagt unter dem Blätterdach der Bäume (BfN 2019). Die Art wird auch häufig in Dörfern und Städten angetroffen und jagt hier entlang von Straßenlaternen und Baumreihen, in Parks und an Sportplätzen. Meist werden auf dem Flug in die Jagdgebiete feste Flugrouten (Leitstrukturen) genutzt. Die maximal zurückgelegte Entfernung vom Quartier zu den Jagdgebieten beträgt für die Breitflügelfledermaus 12 km. Säugende Weibchen jagen jedoch bevorzugt um die Wochenstube innerhalb eines Radius´ von 4,5 km. Einzelindividuen befliegen ein Jagdgebiet in einem Radius von 4,6 km (Dietz et al. 2007). Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Eine Nutzung als Jagdhabitat durch die Art ist in der Umgebung des GB potentiell möglich.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Die Fransenfledermaus besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Sie ist eine Fledermaus mit sehr variabler Lebensraumnutzung, die vorwiegend in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen Flächen wie Parks und Obstwiesen und entlang von Gewässern vorkommt. Es werden nahezu alle Waldtypen von Buchen- und Eichenwäldern bis hin zu reinen Fichten-, Tannen- oder Kiefernwäldern besiedelt. Offenland wird selten genutzt, kann aber in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern durchaus zur Jagd aufgesucht werden, vor allem über frisch gemähten Wiesen. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nahe an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen, statt. Die Art gilt als ortstreu (Dietz et al. 2007). Jagdgebiete umfassen im Mittel 215 ha (Dietz et al. (2007). Ein Vorkommen der Art ist im GB auszuschließen.

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

In Mitteleuropa ist das Graue Langohr eine typische Dorffledermaus. Die Art besiedelt geräumige Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. In größeren geschlossenen Waldgebieten wird die Art kaum gefunden. Sie hat eine flexible Jagdhabitatwahl und jagt teils in Waldgebieten mit Bevorzugung von Laubwäldern in Kombination mit extensiv bewirtschaftetem Offenland, in Gärten und Streuobstwiesen. Ihre mittleren Aktionsradien liegen zwischen 1,5 und 4,5 km. Wie beim Braunen Langohr ist der Flug überwiegend strukturgebunden. Die Jagdgebiete können bis 65 ha sehr groß sein (Dietz et al. 2007). Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Gebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Kulturlandschaften wie Parks oder Streuobstgärten.

Aus Sachsen-Anhalt liegen verstreut Einzelnachweise vor. Die Art meidet den Harz. Derzeit ist nur ein Reproduktionsquartier bekannt. Winternachweise liegen, außer aus dem Harz, verstreut aus allen Landesteilen vor. In dem großen Schwärmquartier in der Heimkehle konnte nur einmal ein Graues Langohr gefangen werden. Die Art ist in Sachsen-Anhalt selten.

Das GB mit seinem Umfeld kommt als Jagdhabitat nicht in Betracht. Die Habitatstrukturen im GB entsprechen nicht den Ansprüchen des Grauen Langohrs. Die Art ist im GB nicht zu erwarten.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Die Große Bartfledermaus kommt in den mückenreichen Regionen des Tieflandes in Wäldern mit

oder in der Nähe von Gewässern vor. Auch im Harz ist sie in den Flusstälern anzutreffen. Die Reproduktionsquartiere befinden sich in Gebäuden hinter Fensterläden und Holzverschalungen, auf Dachböden, in Baumhöhlen oder in Fledermaus-Flachkästen. Die Winterquartiere befinden sich fast ausschließlich im Harz. Aus den Kellern und Bunkeranlagen im Tiefland sind keine bzw. nur selten Überwinterungen bekannt. Die Strukturen im GB und seinem unmittelbaren Umfeld entsprechen nicht den Anforderungen der Art an ihren Lebensraum.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

„Nach Meschede & Heller (2000) ist diese Art nach den fundierten Forschungen der letzten Jahre sowohl im Sommerlebensraum als auch in den Winterquartieren als typische und klassische „Baumfledermaus“ einzuordnen. Neben den Baumquartieren bewohnt der Große Abendsegler aber auch hohle Betonlichtmasten, Spalten in Neubaublocks, tiefe Felsspalten, Brückenbauten und andere Quartiere (Schober & Grimmberger 1998). Die Hauptjagdgebiete im Sommerlebensraum sind vor allem größere Stillgewässer mit großen offenen Flächen und einem hohen Beutetierangebot. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Zweiflüglern (Diptera, meist Chironomidae), Köcherfliegen (Trichoptera), Käfern (Coleoptera) und Schmetterlingen (Lepidoptera)“ (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/grosser-abendsegler-nyctalus-noctula.html?page=1&keyword=>, Stand 22.11.2023). Die Art ist im GB nicht zu erwarten.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

„Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die in unseren Breiten an menschliche Siedlungen gebunden ist. Wochenstubengesellschaften (z.T. mehrere Hundert, max. bis 2.000 Weibchen) bewohnen meist geräumige Dachböden, in seltenen Fällen auch unterirdische Quartiere wie z.B. eine Gruft in Meisdorf (Ohlendorf et al. in Vorb.). Die Weibchen bringen Anfang Juni ein Jungtier zur Welt. Den Winterschlaf hält das Große Mausohr zwischen September/Oktober und März/April in unterirdischen Hohlräumen wie Höhlen, Stollen oder Kellern. Wanderungen von über 300 km zwischen Sommer- und Winterquartier konnten nachgewiesen werden. Die Art bevorzugt wärmebegünstigte, wald- und strukturreiche Regionen. In Parks, in Feld- und Wiesenlandschaften aber auch innerhalb von Ortschaften werden sowohl fliegende Insekten wie Nachtschmetterlinge oder schwärmende Käfer als auch bodenbewohnende Beutetiere wie Käfer, Weberknechte, Schmetterlingsraupen u.a. gejagt. Die Bodenjagd erfolgt dabei regelmäßig auch „zu Fuß“. Die derzeit in Sachsen-Anhalt bekannten 36 Wochenstubenquartiere befinden sich v.a. in der strukturierten Hügellandschaft im südlichen Teil des Landes. Auffällig ist eine Konzentration im klimatisch begünstigten Saale-Unstrut-Gebiet. Winterquartiere der Art sind aus verschiedenen Teilen des Landes bekannt, wobei sich aber der größte Teil, nämlich 90, im Harz befindet“ (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/grosser-abendsegler-nyctalus-noctula.html?page=1&keyword=>, Stand 22.11.2023). In Salzwedel wurde die Art in 1999 einmal bestätigt.

Den Ansprüchen des Mausohrs wird der GB mit seinem Umfeld aufgrund seiner Habitatausstattung / Habitatstruktur (fehlender Laub- und Laubmischwald mit einem freien Luftraum, fehlender geräumiger Dachboden usw.) nicht gerecht.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist eine Fledermaus offener und halb offener Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. Bevorzugt werden nach bisherigem Kenntnisstand Jagdhabitate in strukturreicher Siedlungsumgebung mit Bachläufen, Hecken und einem hohen Angebot an Grenzlinien wie Wald- und Gebüschränder bis hin zum geschlossenen Wald. Den Ansprüchen der Kleinen Bartfledermaus wird der GB nicht gerecht. Die Art ist im GB nicht zu erwarten.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Mopsfledermaus ist weitgehend auf Wälder aller Art beschränkt. Die Baumartenzusammensetzung scheint eine geringe Bedeutung zu haben, wichtig dagegen ist ein hoher Struktureichtum mit

verschiedenen Altersklassen und Saumstrukturen (Dietz et al 2007). Voraussetzung für das Vorkommen von Sommer- und Wochenstubenquartieren ist ein großes Baumhöhlenangebot. Als Winterquartiere nutzt die Art stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker, vermutlich schwerpunktmäßig Baumhöhlen. Die Art ist in Sachsen-Anhalt selten. Die Jagdgebietsgröße liegt bei 8,8 ha (Dietz et al. 2007). Eine Nutzung des GB zur Jagd und als Quartierstandort ist aufgrund der fehlenden Habitatstruktur unwahrscheinlich.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus bevorzugt zur Jagd Gewässer oder gewässerbegleitende Auwälder. Ihr Aktionsradius liegt zwischen 1 und 2 km. Sie jagt in wendigem Flug, der relativ eng an die Vegetation gebunden ist, z.B. unter überhängenden Ästen und an Einzelbäumen, teils aber auch im freien Luftraum über offenen Gewässern (Davidson-Watts et al. 2006). Ihre Habitatansprüche (Gewässer, gewässerbegleitende Auwälder) findet die Fledermausart im GB nicht. Als Potentialart ist sie innerhalb des GB nicht zu erwarten.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Der Lebensraum der Rauhautfledermaus sind naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate: Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften, die häufig in der Nähe von Gewässern liegen. Ihre Jagdgebiete liegen in Wäldern und an deren Rändern, häufig aber auch über Gewässern. Sie können 20 km² groß sein. Jagende Tiere können vor allem zur Zugzeit auch in Siedlungen angetroffen werden. Den Ansprüchen der Rauhautfledermaus wird der hier zu betrachtende Geltungsbereich aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen nicht gerecht.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Die Hauptjagdgebiete der Wasserfledermaus sind vegetationsfreie Stillwasserbereiche von Gewässern, wo sie dicht über der Wasseroberfläche Insekten fängt oder diese direkt von der Wasseroberfläche abgreift. Wälder werden zumindest saisonal zur Jagd aufgesucht, beispielsweise in der Nähe von Schwärmquartieren. Zu Jagdgebieten werden regelmäßig Entfernungen bis ca. 5 km zurückgelegt, aber auch Strecken bis 22 km sind belegt (Arnold 1999, Geiger & Rudolph 2004). Die Wasserfledermaus sucht im Sommer Baumhöhlen zur Jungenaufzucht auf, den Winter verbringt sie in Höhlen und Stollen. Als Potentialart ist sie im GB nicht zu erwarten.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse kann man in nahezu allen Landschaftsräumen finden. Sie besiedeln menschliche Siedlungen bis in die Zentren von Großstädten. Wochenstuben sind in Spaltenquartieren an und in Bauwerken mit Holz-, nicht selten Eternitverkleidungen, hinter Putzblasen, Fensterläden, Schildern, in Dachkästen (falls in enge Strukturen führend), bei Flachdächern unter Dachpappe und hinter Blechabdeckungen; vereinzelt meist Männchen- und Paarungsgruppen auch in Nistgeräten, gern in solchen aus Holzbeton, aber Wochenstuben sind selten darin. Die Einflüge in ihre Spaltenquartiere sind leicht erkennbar, da die Tiere hier Kot absetzen, der an der Fassade kleben kann.

Jagdhabitate finden sie an Saumstrukturen wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und entlang von Wegen oder beleuchteten Straßen, bevorzugt auch an Gewässern (Meinig & Boye 2004, zit. in Reimers 2016). Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen, z. B. um Straßenlampen. Lineare Landschaftselemente werden häufig zur Nahrungssuche genutzt, dienen aber auch als wichtige Leitlinien für Transferflüge zwischen entfernt liegenden Teilhabitaten (Verboom & Huitema 1997, zit. in Reimers 2016). Die Art hat kleinräumige Jagdhabitate, die normalerweise in einer Entfernung von bis zu 2 km um das Quartier liegen (Taake & Vierhaus 2004, zit. in Reimers 2016). Die individuelle Aktionsraumgröße ist dabei von der Menge der nutzbaren Jagdhabitate abhängig und kann insgesamt mehr als 50 ha betragen (Eichstädt & Bassus 1995, zit. in Reimers 2016, S.98). Das Umfeld des GB entspricht den Anforderungen an Jagdhabitate der Zwergfledermaus. Spaltenquartiere sind an den Gebäuden im GB zu erwarten.

6.2.2 Vögel

Aufgrund der Biotoptypen und der Habitatanalyse sind die nach Südbeck et.al (2005) in Siedlungen potentiell vorkommenden Vogelarten einer Potentialanalyse zu unterziehen. Entsprechend ihrer Nistweise sind das folgende Nistgilden:

Tab. 2: Nistgilden entsprechend der Nistweise der pot. vorkommenden Vogelarten in Siedlungen

Geb	Gebäudebrüter
GF	gehölzgebundene Freibrüter
Geb / H	Gebäudebrüter / sonstige Höhlenbrüter

Für die Brutvögel Sachsen-Anhalts liegt eine Rote Liste von Schönbrodt & Schulze (2020) sowie eine Auflistung der in Sachsen-Anhalt vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie mit weiterführenden Informationen zu Verbreitung, Ökologie und Zugstrategie, Bestandsentwicklung sowie zu Gefährdung und Schutz des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vor (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/vogelarten/>, Stand 20.11.2023).

Die nach Südbeck et al. (2015) potentiell in Siedlungen zu erwartenden Brutvogelarten werden entsprechend ihrer Nistweise in Gruppen betrachtet (s. Kap. 6.1). Ein Vergleich der Ansprüche der Arten an Lebensraum / Brutbiologie mit dem der Biotoptypen / Habitatausstattung des Geltungsbereichs (s. Kap. 5.2, Kap.6.1) legt die potentiell im Geltungsbereich vorkommenden Arten fest:

Tab. 3: Analyse der Lebensraumansprüche der Potentialarten der Siedlungen bezogen auf die Biotop-/ Habitatstruktur des Geltungsbereichs (Abb. 4, Kap. 6.1)

Artnamen (nach Barthel & Helbig 2005)	Gilde Abk.	Rote- Liste 2015	Lebensraum / Brutbiologie	Geltungsbereich, Potentialart?
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	GF	*	Wälder aller Art, Hecken, Gebüsche, Parks und Gärten. Art bevorzugt unterholzreiche Bestände sowie Waldränder insbesondere in Gewässernähe und an feuchten Standorten. Wichtig ist der Zugang zu offenem Boden (Glutz von Blotzheim & Bauer 1985). Nest aus Laub und Gras unter dichten Büschen oder Hecken oder in dichtem Efeu. Brutzeit: April bis August.	Den Ansprüchen wird der Geltungsbereich gerecht. Brutplatzpotential im Efeu an der Wand eines Gebäude (FNr. 454/6). Potentialart.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	Geb	V	Siedlungen aller Art von der Großstadt bis zum Einzelgehöft. Seltener an einzeln stehenden Gebäuden und Gehöften, in Steinbrüchen und Kiesgruben. Nistet kolonieweise, in lockerem Verbund oder gelegentlich auch einzeln je nach Nistplatz- und Nahrungsangebot (Glutz von Blotzheim & Bauer 1997). Nest aus Halmen und Federn in Zwischenräumen am Dach, in Mauerloch, Mehlschwalbennest, Baumhöhle oder auch in Kletterpflanzen sogar dichten Bäumen. Brutzeit: April bis August	Den Ansprüchen wird der Geltungsbereich gerecht. Brutplatzpotential in den Gebäuden. Potentialart.

Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	Geb	V	Menschliche Siedlungen vom einzeln stehenden Gehöft bis ins Zentrum der Großstädte, lokal kann sie in großer Zahl nisten (Brutkolonien), wenn ein entsprechendes Angebot an Nahrung und Nistmaterial zur Verfügung steht. Günstig wirken sich vor allem die Nähe von Gewässern und Feuchtgrünland aus (Glutz von Blotzheim & Bauer 1985,). Mehlschwalbennest unter Dachrinnen oder einem Überhang. Brutzeit: April bis September	Mehlschwalbennester wurden nicht nachgewiesen. Kein Vorkommen.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Geb	3	Kulturfolger. Nistet vor allem in Viehstallungen, nimmt durchaus aber auch andere Gelegenheiten wahr. Ihre Vorkommen konzentrieren sich an Einzelgehöften und kleineren stark bäuerlich geprägten Dörfern mit Großviehhaltung. (Glutz von Blotzheim & Bauer 1985). Naf aus Schlamm und Stroh, auf einem Balken oder einem Mauervorsprung in einem Nebengebäude oder Stall. Brutzeit: April bis Juli	Rauchschwalbennester wurden nicht nachgewiesen. Kein Vorkommen.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Geb	*	Offene Landschaften, zur Brutzeit an menschliche Besiedlung gebunden. Brutplätze in Scheunen, Kirchen und anderen Gebäuden. Nahrungssuche erfolgt meist in einer Entfernung bis zu 1 km, seltener bis zu etwa 3 km, um den Brutplatz in Feld-, Wiesen- und Weidegebieten mit eingelagerten Gehölzen und Gewässerläufen. Nest in großen Baumhöhlen, zwischen Heuballen und vielfach in Gebäuden (Nistkästen und Kirchtürmen und in Scheunen). Brutzeit: Mai bis Juni.	Den Ansprüchen wird der Geltungsbereich nicht gerecht. Kein Vorkommen.
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	Geb / GF	3	Bevorzugt periodisch überschwemmte, stärker reliefierte Flussauen mit hohem Dauergrünlandteil und Kleingewässern. Nistmöglichkeiten liegen überwiegend in Siedlungen innerhalb oder am Rand der Nahrungshabitate im Offenland. Nestburgen aus Ästen und Stücken auf Masten, Türmen und hohen Hausdächern oder in Bäumen. Brutzeit: April bis Juni.	Den Ansprüchen wird der Geltungsbereich nicht gerecht. Kein Brutplatzvorkommen.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Geb / H	*	Offene bis halboffene Landschaften mit passenden Nistgelegenheiten und vegetationsfreien bis -armen Stellen, gerne in Wassernähe. Dörfer, Rieselfelder, Kiesgruben, Klärteich-, Industrie- und Gewerbegebiete (Glutz von Blotzheim & Flade 1994). Nest in Aushöhlung eines Ufers, in einem Felsen, Mauerloch oder Holzstoß	Den Ansprüchen wird der Geltungsbereich gerecht. Potentialart der Gebäude. Potentialart.

			oder unterm Dach, in einer Scheune oder unter einer Brücke. Brutzeit: April bis August.	
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	Geb / H	3	Höhlenbrüter in Laub- und Laubmischwäldern mit gutem Höhlenangebot des Schwarzspechts. Art heute in erster Linie Gebäudebrüter der Städte und größeren Ortschaften. Nutzung von Schornsteinen, vielerlei Höhlungen und Nischen an Bauwerken aller Art (Glutz von Blotzheim & Bauer 1993). Brutzeit: April bis Juni.	Den Ansprüchen wird der Geltungsbereich nicht gerecht. Keine Potentialart.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Geb / H	*	Ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften. Diese Strukturen findet er heute an Gebäuden aller Art bis in die vegetationslosen Innenstädte (Glutz von Blotzheim & Bauer 1988), in nischenreichen Gewerbe- und Industrieflächen, urbanen bzw. urbanisierten Gebieten, großflächigen Hafen- und Eisenbahnanlagen sowie Baustellen und Lagerplätzen (Schmidt 2005 zit. in Krüger et al. 2014). Grasnest in Nischen und Höhlen von Gebäuden, in Felsspalten oder unter Überhängen. Brutzeit: Mai bis Juli.	Den Ansprüchen wird der Geltungsbereich gerecht. Potentialart der Gebäude. Potentialart.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	Geb	*	Extrem an Leben in der Luft angepasst. Art ursprünglich Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen. Art brütet heute fast ausschließlich an Steinbauten ab ~6 m Höhe. Nest mit Federn ausgekleidete Höhlung in einem Gebäude (selten Felswand oder Baum). Brutzeit: Mai bis Juni.	Den Ansprüchen werden die Gebäude nicht gerecht. Kein Vorkommen.
Amsel <i>Turdus merula</i>	GF	*	Besiedelt alle Bereiche bzw. Lebensraumtypen, soweit vegetationsfreie oder kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche und ein Minimum an Gehölzbestand vorhanden sind (Glutz von Blotzheim & Bauer, Zang). Nest aus Gras und Erde, mit Gras ausgelegt, in Sträuchern, Büschen, niedrigen Bäumen oder Hecken. Brutzeit: März bis August.	Den Ansprüchen wird der Geltungsbereich in allen Bereichen, wo Gehölze vorhanden sind, gerecht. Potentialart.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	GF	*	Art bewohnt bevorzugt lichte, gemischte Altholzbestände mit spärlicher Strauch- und schwacher Krautschicht. Bäume ab 5-8 m Höhe z. B. in kleinen Baumgruppen, Baumhecken oder Baumreihen im Offenland oder Baumbestände mit lichtem Unterholz genügen ihm schon zur Ansiedlung. Art besiedelt ferner Friedhöfe und Parks, auch in Dörfern, Gartenstädten und Gärten	Habitatstrukturen des Buchfinks im GB nicht vorhanden. Keine Potentialart.

			kommt sie häufig vor (Glutz von Blotzheim & Bauer 1997, Zang 2009i). Sauberer Napf aus Gras, Blättern, Moos, Spinnweben und Flechten, oft gut getarnt in einem Baum oder hohen Busch. Brutzeit: April bis Mai.	
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	GF	*	Art ist ein Waldvogel und besiedelt alle Waldformen bis hin zu Feldgehölzen, Gebüschgruppen, Parks, Friedhöfen usw. und dringt dabei selbst in Innenstädte vor. Eine stärkere dauerhafte Verstärkung vergleichbar mit der der Elster und der Krähenarten konnte bisher aber nicht festgestellt werden (Glutz von Blotzheim & Bauer 1993, Zang 2009a, Gedeon et al. i. Dr. zitiert in Krüger et al. 2014). Großes Nest aus Zweigen, meist niedrig in Büschen. Brutzeit: April bis Juni.	Habitatstrukturen nicht vorhanden. Den Ansprüchen wird der Geltungsbereich nicht gerecht. Keine Potentialart.
Elster <i>Pica pica</i>	GF	*	Elster nutzt ein breites Spektrum an urbanen Lebensräumen sowie halboffenen und offenen Landschaften mit Gehölzen und Bäumen zur Deckung und Nestanlage sowie mit niedrig bewachsenen oder freien, zumeist grundwassernahen Flächen zur Nahrungsaufnahme. Geschlossene Wälder werden gemieden (Kooiker 2009 zitiert in Krüger et al. 2014). Großes, überdachtes Kugelnest aus Zweigen mit einem festen, lehmigen Kern, der mit feinem Material ausgelegt ist. Brutzeit: April bis Juni.	Keine Elsternester vorhanden. Keine Potentialart.
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>	GF	*	Art ist ein Waldvogel und zur Brutzeit mehr oder weniger an samentragende Fichten gebunden, er siedelt bevorzugt in lichten, offenen Beständen und gern in Wassernähe (Glutz von Blotzheim & Bauer 1997, Zang), in Einzelfällen im Flachland auch in koniferenreichen Gärten, Parks und auf den Friedhöfen. Winziges Nest aus Zweigen und Halmen, mit Haaren ausgelegt, hoch in Bäumen. Brutzeit: Mai bis Juli.	Den Ansprüchen wird der Geltungsbereich nicht gerecht. Keine Potentialart.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	GF	*	Art nutzt ein breites Habitatspektrum, vorzugsweise mäßig feuchte bis nasse, lichte Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht sowie feldgehölzreiche Landschaften. Insgesamt sind Weidenwälder der Flussauen am dichtesten besiedelt. In menschlichen Siedlungen kommt die Art außerhalb von Parks und Friedhöfen nur in	Den Ansprüchen wird der Geltungsbereich nicht gerecht. Gut ausgebildete Strauchschichten fehlen. Keine Potentialart.

			geringer Stetigkeit und Dichte vor (Glutz von Blotzheim & Bauer 1991). Nest flach aus Gras und Moos in einem Busch. Brutzeit: Mai bis Juli.	
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	GF	V	Art besiedelt in halboffenen Landschaften mehrschichtige Laubholzbestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, insbesondere hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand. Bevorzugt werden Klein- oder Saumgehölze sowie Mosaik von lichten Stellen und Gruppen von hohen Sträuchern und Bäumen, z. B. in Auwäldern, Obstbaumbeständen, Parks oder Bauernhofgärten (Glutz von Blotzheim & Bauer 1991, Wiehe & Zang 2005b). Nest als tiefer Napf in Astgabel aufgehängt in einem hohen Busch oder kleineren Baum. Brutzeit: Mai bis August.	Derartige Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden. Keine Potentialart.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	GF	*	Art bewohnt vor allem lichte, unterholzreiche Nadel- und Nadel-Laubmischwälder, die ihm ein gutes Samen- und Bienenangebot sowie gut versteckte Neststandorte bieten. Reine Laub- und Kiefernwälder werden dagegen gemieden. Außerdem kommt er in parkartigen Landschaften vor, in Siedlungsbereichen ist er heute in Grünanlagen, auf Friedhöfen und in Gartenstädten ein verbreiteter Brutvogel (Glutz von Blotzheim & Bauer 1997, Zang 2009k zitiert in Krüger et al. 2014). Nest aus Zweigen, mit Moos und Gras ausgepolstert in Baum oder Busch. Brutzeit Mai bis Juli.	Derartige Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden. Keine Potentialart.
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	GF	V	Art bevorzugt mehr oder weniger offene Standorte mit einem mosaikartigen Nebeneinander von Baum- und Strauchgruppen sowie von verkrauteten bis freien Bodenflächen, seine Ansprüche werden vor allem in Siedlungen erfüllt (Zang 2009 I zitiert in Krüger et al. 2014). Winziger mit Haaren ausgekleideter Napf aus Gras und Moos in einem Baum oder Busch. Brutzeit: Mai bis Juli.	Ansprüche werden im Geltungsbereich nicht erfüllt. Keine Potentialart.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	GF	*	Bewohner halboffener Landschaften, wo ihm Freiflächen ein reiches Nahrungsangebot an Sämereien und Bäume und Sträucher Singwarten bzw. Startplätze zum Singflug sowie Deckung zur Nestanlage bieten. Heute werden seine Ansprüche besonders in den Siedlungen erfüllt, für die er eine Charakterart ist.	Ansprüche werden im GB erfüllt. Potentialart.

			<p>Die höchsten Siedlungsdichten erreicht der Grünfink auf Friedhöfen und in Kleingartenkolonien. In Dörfern, Gartenstädten, Parks und Innenstadtbereichen kann die Dichte ebenfalls vergleichsweise hoch sein. Im Wald werden Randlagen, im Offenland Feldgehölze, Hecken, Gebüschgruppen und Koniferenanpflanzungen als Lebensräume genutzt (Glutz von Blotzheim & Bauer 1997, Zang 2009n,).</p> <p>Dickes Nest aus Gras und Zweigen, mit Halmen, Haaren oder Federn ausgelegt in dichten Büschen oder Bäumen.</p> <p>Brutzeit: April bis Juli.</p>	
<p>Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i></p>	GF	*	<p>Heckenbraunellen besiedeln halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte an feuchten, nicht nassen Standorten, die mit kleinen offenen, auch gras- oder staudenbewachsenen Stellen durchsetzt sind. Diesen Ansprüchen werden naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder mit ihrer gruppenweisen Selbstverjüngung am besten gerecht. Hohe Siedlungsdichten sind außerdem auf Friedhöfen, in Fichtenforsten sowie in verschiedenen Laubwaldtypen, aber auch in Kleingärten, Gartenstädten und Parks zu verzeichnen (Glutz von Blotzheim & Bauer 1985, Flade 1994, Zang 2001g zitiert in Krüger et al. 2014).</p> <p>Nest aus Gras mit Moos und Haaren ausgepolstert in Busch oder Hecke.</p> <p>Brutzeit: April bis Juli.</p>	<p>Derartige Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Keine Potentialart.</p>
<p>Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i></p>	GF	V	<p>Art bevorzugt hohe lichte Baumbestände. Die höchsten Siedlungsdichten erreicht die Art in Hartholzauen und Eichen-Hainbuchenwäldern, in reinen Buchenwäldern ist die Siedlungsdichte bereits etwas geringer. Kernbeißer siedeln ferner in Parks, auf laubholzreichen Friedhöfen, in Kiefernforsten, Erlenbrüchen und Laubniederwäldern (Glutz von Blotzheim & Bauer 1997, Zang 2009j).</p> <p>Nest aus Zweigen mit feinsten Auskleidung hoch in alten Bäumen.</p> <p>Brutzeit. April bis Mai.</p>	<p>Derartige Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Keine Potentialart.</p>
<p>Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i></p>	GF	*	<p>Art besiedelt vor allem offene bis halb-offene Bereiche mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder mit bis zum Boden dichten Bäumen, vor allem Nadelhölzer. Sie bevorzugt durch spärliche höhere Vegetation zusätzlich strukturierte Zwergstrauchgesellschaften oder anthropogen geprägte Habitats. Schon Naumann (1822) beschrieb ihre Vorliebe für die „Umgebung der Städte,</p>	<p>Derartige Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Keine Potentialart.</p>

			Dörfer, die Gärten und Gebüsche bei denselben“. Nest aus Gras und Zweigen, mit Haaren und kleinen Wurzeln ausgepolstert in einem Busch. Brutzeit: Mai bis Juni.	
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	GF	*	Art besiedelt ursprünglich lichte, hochstämmige Altholzbestände und grenzlinienreiche Wälder, sie benötigt zur Nahrungssuche offenen Boden und sucht deshalb auch gern Grünland außerhalb des Waldes auf. Die Besiedlung offener Landschaften und siedlungsnaher Bereiche wie z. B. Parks, Feldgehölze und Baumreihen in Ortschaften setzte erst im 19. Jahrhundert ein (Glutz von Blotzheim & Bauer 1988). Großes Nest aus Wurzeln, Blättern, Zweigen und Gras, oft exponiert auf einem hohen Ast. Brutzeit: März bis Juni.	Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden. Keine Potentialart.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	GF	*	Art kommt in Bereichen mit älterem Baumbestand, insbesondere in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, Park-, Grün- und Gartenanlagen vor, sofern an inneren und äußeren Grenzlinien Sträucher oder Jungwuchs, auch unterständige Fichten oder Fichtenschonungen vorhanden sind. Gelegentlich tritt sie auch in Hecken und an verbuschten Moorrändern auf. Dabei bevorzugt sie halbschattige Bereiche vor trockenen und sonnigen Flächen, Laubholz vor Nadelwald (Glutz von Blotzheim & Bauer 1991, Zang 2005c zitiert in Krüger et al. 2014). Kleines Nest aus Gras und Halmen in einem Busch. Brutzeit: April bis Juli.	Derartige Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden. Keine Potentialart.
Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>	GF	*	Die Lebensraumsansprüche sind denen der Rabenkrähe vergleichbar. Nest aus Zweigen, flacher als das der Saatkrähe, in Bäumen oder Büschen. Brutzeit März bis Juli.	Nester im GB nicht festgestellt. Keine Potentialart.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	GF	*	Art ist sehr anpassungsfähig, besiedelt bevorzugt halboffene bis offene Gebiete, meidet das Innere geschlossener Wälder und brütet zunehmend in städtischen Lebensräumen. Nest aus Zweigen, flacher als das der Saatkrähe, in Bäumen oder Büschen. Brutzeit März bis Juli.	Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden. Nester nicht festgestellt. Keine Potentialart.

<p>Ringeltaube <i>Columba palumbus</i></p>	GF	*	<p>Art siedelt bevorzugt in der offenen Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen etc. sowie in aufgelockerten, mischwaldreichen Parklandschaften. Ferner werden Wälder aller Art besiedelt, vor allem in den Randbereichen. Bei Vorhandensein von Bäumen kommt sie auch in allen Typen städtischer Bebauung vor (Südbeck et al. 2005).</p> <p>Das Nest ist eine dünne Plattform aus Zweigen in Baum oder Busch.</p> <p>Brutzeit: April bis September.</p>	<p>Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden.</p> <p>Potentialart.</p>
<p>Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i></p>	GF	*	<p>Art besiedelt offene Landschaften, wo Baumgruppen die Anlage von Brutkolonien ermöglichen und kurz bewachsene Flächen ein reiches Angebot an Boden bewohnenden Wirbellosen bieten.</p> <p>Nest aus Zweigen in Bäumen, ausgekleidet mit Gras, Moos oder Blättern.</p> <p>Brutzeit: März bis Juni.</p>	<p>Derartige Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Keine Brutkolonien.</p> <p>Keine Potentialart.</p>
<p>Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i></p>	GF	*	<p>Bevorzugter Lebensraum sind lichte, bodenfeuchte Laubmischwälder mit reicher Kraut- und Strauchschicht sowie reich strukturierte Waldränder, insbesondere in Gewässernähe. Daneben sind lokal unterschiedlich häufig besiedelt: Wacholderheiden, verbuschte Bereiche in Mooren und Verlandungszonen, Ufergehölze an Gewässern, feuchte Niederungen mit Gebüsch, unterholzreiche Feldgehölze, Fichtenschonungen in Laubwäldern sowie zumeist wenig gepflegte Parks, Gärten und Friedhöfe, auch in Vorstädten und Stadtzentren. Fast völlig fehlt sie in Nadelholzforsten ohne Unterwuchs sowie in der offenen Agrarlandschaft.</p> <p>Kugelnest mit seitlichem Eingang, ein weicher Ball aus Flechten, Moos, Spinnweben und Federn in hohen Büschen oder Astwinkeln an Bäumen. (Bauer et al 2005)</p> <p>Brutzeit: April bis Juni.</p>	<p>Derartige Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Keine Potentialart.</p>
<p>Singdrossel <i>Turdus philomelos</i></p>	GF	*	<p>Art besiedelt im Bergland vor allem mehr oder weniger geschlossene Fichtenbestände mit dichtem Unterholz, seltener unterholzarme Bereiche und reinen Laubwald. Im Tiefland ist sie mit Ausnahme unterholzfreier Altbestände in allen Waldtypen anzutreffen, auch in kleineren Baumbeständen vom Feldgehölz bis in die Siedlungen und Städte (Glutz von Blotzheim & Bauer 1988, Zang 2005k). Hier regelmäßig in Gärten, Parks und Grünanlagen.</p>	<p>Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Keine Potentialart.</p>

			Nest, das innen mit Erde und Schlamm ausgetrichen ist, in Busch, Hecke oder Baum. Brutzeit: März bis Juli.	
Sommersgoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	GF	*	Das Sommersgoldhähnchen ist nicht ganz so stark an die Fichte oder andere kurznaedlige Baumarten gebunden wie das Wintergoldhähnchen, es toleriert einen höheren Laubanteil zur Nahrungssuche, brütet häufiger in Einzel-fichten, die vom Waldrand isoliert stehen und daher wohl auch häufiger in Parkanlagen, Gärten und deutlich laubdominierten Mischwäldern (Bauer et al 2005). Winziger Napf aus Moos und Flechten unterhalb eines Astes, meist in einem Nadelbaum. Brutbiologie: April bis Juli.	Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden. Keine Potentialart.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	GF	*	Bevorzugte Lebensräume der Art bilden kleinvogelreiche, strukturierte Lebensräume, in denen sich Wälder mit halb-offener Landschaft abwechseln. Sofern ausreichende Habitatstrukturen vorhanden sind, brütet der Sperber auch in Siedlungsbereichen, z. B. in Parks und auf Friedhöfen. Horst: kleine Plattform aus dünnen Zweigen auf einem waagerechten Ast nahe am Stamm. Brutzeit: April bis Juni.	Kein Horst im Geltungsbereich. Keine Potentialart.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	GF	*	Wärmeliebende Art und Bewohner eines breiten Spektrums halboffener Landschaften, bevorzugt aber Obstbaumbestände und Dörfer (Kleingärten, Gartenstädten, Parks, Friedhöfe). Dort findet die Art ausreichend Samen von Stauden und Kräutern, insbesondere von Disteln zur Ernährung sowie einzeln oder licht stehende Bäume zur Deckung, als Nistplatz und als Sing- und Sitzwarte vor (Glutz von Blotzheim & Bauer 1997). Nest aus Zweigen, Gras und Spinnweben in Bäumen oder Büschen. Brutzeit: Mai bis Juli.	Habitatstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden. Keine Potentialart.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	GF	*	Art bevorzugt deutlich unterholzreiche und feuchte Laub- und Mischwälder, deckungsreiche Fließgewässer sowie Fichtenwälder. Im Siedlungsbereich ist die Art auf Friedhöfen, in Parks und bäuerlichen Dörfern am häufigsten. Der Zaunkönig lebt in Büschen, Hecken, im Dickicht und an berankten Hauswänden. (Glutz von Blotzheim & Bauer 1985, Flade 1994).	Die Habitatstruktur im Geltungsbereich ist für den Zaunkönig im GB suboptimal. Keine Potentialart.

7. Artenschutzprüfung

7.1 Betroffene Biotoptypen und Habitatstrukturen

Durch die Umsetzung des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 42-23 ist derzeit für die Flurstücke 457/6, 7/1, 462/8, 461/8 und 470/8 gemäß Entwurfsplanung vom Bauplanungsbüro Michael Wege die vollständige Überplanung mit dem Neubau eines Pflegeheimes und seiner Außenanlagen (Grünanlagen, Terrassen, Feuerwehrezufahrten) vorgesehen (Abb. 5).

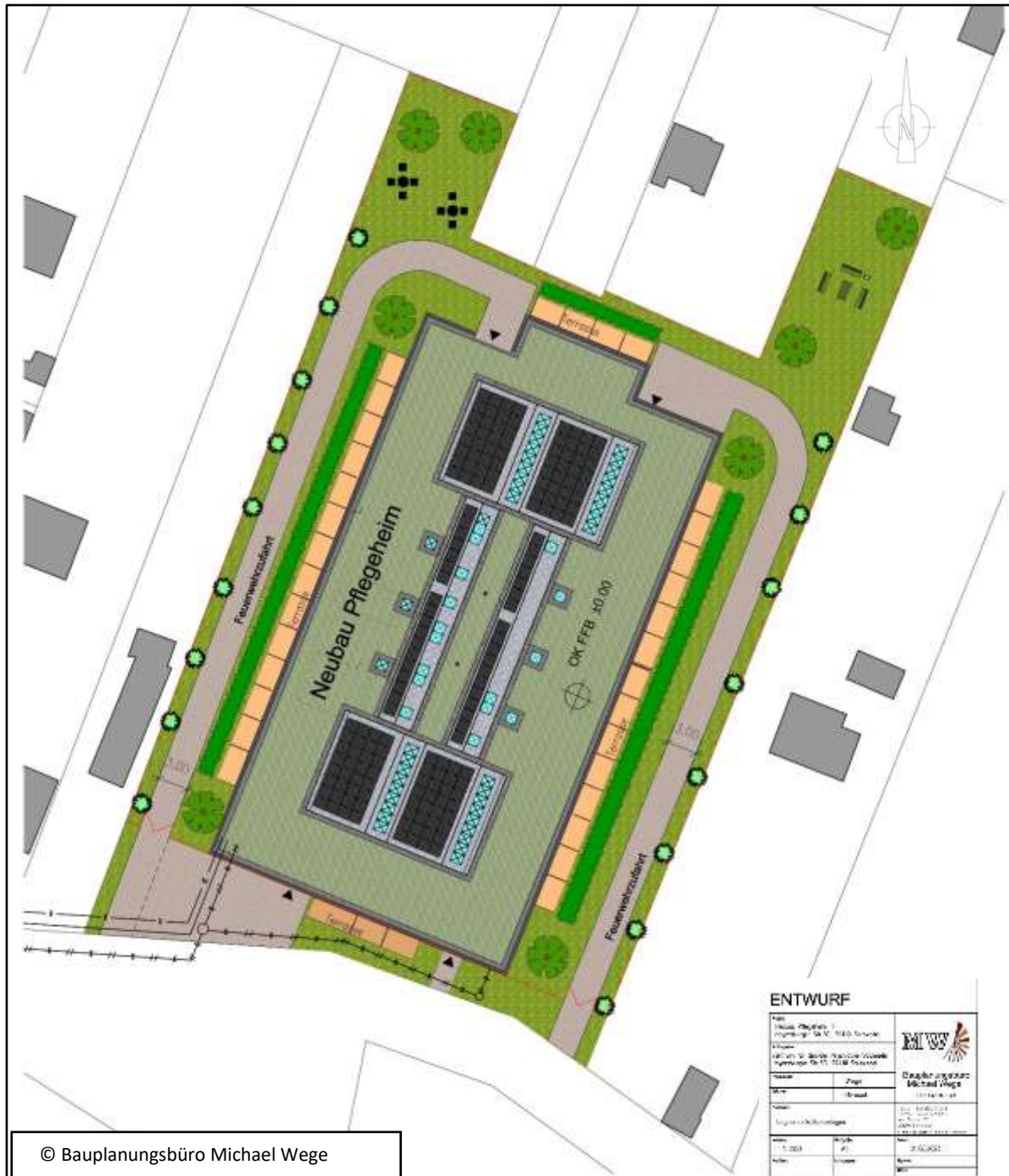


Abb. 5: Lageplan des Pflegeheim-Neubaus mit Außenanlagen.

Die Biotoptypenwertigkeit sinkt hier aufgrund des vollständigen Verlustes der Kleingartenanlage zu Ungunsten der Versiegelung. Die Gehölze werden durch die Entnahme von Bäumen, Sträuchern erheblich beeinträchtigt. Weiterhin werden die Gebäude auf diesen Flurstücken vollständig entfernt.

Die Bilanzierung des Eingriffs-Ausgleichsverhältnisses erfolgt an anderer Stelle der Bauleitplanung durch das Büro plan.B.

Nach § 30 BNatSchG, sind besonders geschützte Biotope und gefährdete Biotoptypen (Schuboth & Fiedler 2020) im Geltungsbereich nicht betroffen.

7.2 Betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten

Bei den FFH IV Artengruppen sind aufgrund der Analysen und Potentialabschätzung im Kap, 6.1 und Kap. 6.2.1 nur die Gebäude bewohnende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) betroffen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind für diese Art zu prüfen.

Die potenziell vorkommenden Vogelarten zählen zu der Gilde der Gehölzfreibrüter, namentlich die in Sachsen-Anhalt weit verbreiteten Arten Amsel, Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig. Von Gebäude-, Höhlen- / Nischenbrütern sind Vorkommen der verbreiteten und störungstoleranten Arten Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz möglich. Als Gastvogelhabitat besitzt das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner geringen Größe keine Bedeutung. Die Offenflächen und Gehölze dienen aber zeitweise als Nahrungshabitat für die Brutvögel angrenzender Siedlungsbereiche und Grünflächen.

Die in Kapitel 6.2.2 im Geltungsbereich potenziell vorkommenden Vogelarten sind der Tab. 4 zu entnehmen. Für diese Arten sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ebenfalls zu überprüfen (Kap. 4).

Tab. 4: Betroffene europäische Vogelarten.

Deutscher Name	Art	RL S.-A.	Nistgilde	Brutvorkommen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	Geb	pot
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	Geb / H	pot
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Geb / H	pot
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	GF	pot
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	GF	pot
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	GF	Pot
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	GF	pot

RL S.-A.: Rote Liste Sachsen-Anhalt (Schönbrodt & Schulze 2020). *: ungefährdet

Geb: Gebäudebrüter, GF: gehölzgebundene Freibrüter, Geb/H: Gebäudebrüter/sonstige Höhlenbrüter

pot: potentielles Vorkommen

8. Relevante Wirkungen der Planung

Das Vorhaben der Planung ist im Kap. 3 und Kap. 7.1 dargestellt. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet. Nachfolgend werden die wesentlichen vorhabensbedingten relevanten Wirkungen auf die Umwelt durch die Umsetzung des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 42-23 für die Flurstücke 457/6, 7/1, 462/8, 461/8 und 470/8 gemäß Entwurfsplanung des Bauplanungsbüro Michael Wege genannt.

- Baubedingte Wirkungen
 - Roden der Gehölze und Abräumung des Baufeldes.
 - Abschub des Oberbodens.
 - Verkehr von Baufahrzeugen.

- Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkungen
 - Flächenversiegelung.
 - Baukörper.
 - Publikumsverkehr.
 - Verkehrsbelastung
 - Lichtemissionen.

8.1 Prüfung und Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

8.1.1 Zwergfledermaus

<p>§44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG</p>	<p>Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren.</p>
<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<p>Eine baubedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht bei der Zwergfledermaus im Bereich potenzieller, kleiner Sommer- und Winterquartiere in den Zwischenböden der Dächer der abzureißenden Gebäude. Da diese aufgrund der geringen Höhe und fehlender Isolierung nicht frostsicher sind, ist die Eignung als Winterquartier allerdings eingeschränkt. Um eine Tötung oder Verletzung zu vermeiden, muss folgendes Vorgehen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abriss der Gebäude im Winter zwischen dem 1. Dezember und 28. Februar; ansonsten ist eine ökologische Baubegleitung der Abrissarbeiten durch eine fledermaus-fachkundige Person vor Ort erforderlich. • Vor Beginn der Abrissarbeiten zunächst manuelles Abdecken der Dächer, so dass evtl. vorhandene Fledermäuse in die Lage versetzt werden zu fliehen bzw. durch eine fachkundige Person abgenommen werden können.
<p>Anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<p>Durch die geplante Wohnnutzung und die von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt geht keine über dem allgemeinen Lebensrisiko der Arten liegende Gefahr anlage- und betriebsbedingter Tötungen der Zwergfledermaus aus.</p>
<p>Fazit</p>	<p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Zwergfledermaus ist das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.</p>

§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.
Baubedingte Auswirkungen	Eine baubedingte Gefahr der Störung besteht für die Zwergfledermaus im Bereich potenzieller, kleiner Sommer- oder Winterquartiere in den Zwischenböden der Dächer der abzureißenden Gebäude. Da diese aufgrund der geringen Höhe und fehlender Isolierung nicht frostsicher sind, ist die Eignung als Winterquartier eingeschränkt.
Anlage bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Eine erhebliche Störung wird vermieden, indem der Abriss wie oben beschrieben mit einer ökologischen Baubegleitung durch eine fledermausfachkundige Person vor Ort erfolgt. Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermäusen und zum Schutz von Insekten ist eine Ausleuchtung von Baustellen, Gebäudefassaden, Dächern und Außenanlagen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die nötige Beleuchtung ist ausschließlich mit insektenfreundlichen, streulichtarmen Lampentypen zu realisieren. Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Streulicht sowie eine Ausleuchtung der benachbarten Grünflächen ist zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten.
Fazit	Bei Beachtung der aufgeführten Vorgaben zur Beleuchtung von Baustellenflächen, Gebäudefassaden, Dächern und Außenanlagen liegt der Verbotsatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Zwergfledermaus nicht vor.
§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.
Betroffenheit von Lebensstätten	Durch den Abriss der Gebäude sind Lebensstätten in Form von potenziellen Sommer- und Winterquartieren (eingeschränkt) der Zwergfledermaus betroffen. Eine indirekte Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ist nicht zu erwarten, da keine essenziellen Nahrungshabitate zerstört oder Flugstraßen zerschnitten werden.
§ 44 Abs. 5 BNatSchG	Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu gewährleisten, sind vorsorglich fünf Fledermausflachkästen (pro Abrißgebäude ein Kasten) am Gebäude des bestehenden psychiatrischen Pflegeheims (ZSP) fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Gebäude-Ersatzquartiere sind im oberen Fassadenbereich bzw. im Dach-Wandübergang in mindestens 5 m Höhe anzubringen. Ein freier Anflug ist zu gewährleisten. Eine Südostausrichtung ist zu bevorzugen, eine Nordausrichtung zu vermeiden.
Fazit	Bei Beachtung der aufgeführten Vorgaben zur Bereitstellung von Ersatzquartieren wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

8.1.2 Artengruppe Vögel



Es sind 7 Arten als Potentialarten im Geltungsbereich festgelegt worden. Diese sind in der Tab. 4 aufgeführt. Es sind Vogelarten, die in Sachsen-Anhalt und in ganz Europa weit verbreitet sind. Die Arten werden in der Roten Liste Sachsen-Anhalts (Schuboth & Fiedler 2020) als ungefährdete Brutvogelarten geführt. Ihr Brutzeitraum reicht von ca.15.3. – 31.8. Ihre Fluchtdistanz liegt je nach Art bei <5 m bis <10 m [Bauer et al. (2005), Flade (1994), Südbeck (2005)].

Eine vertiefende Berücksichtigung (auf Artebene) ist nicht für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten erforderlich. Vogelarten, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden daher zusammenfassend auf der Ebene auf Gruppenniveau behandelt werden (Schulze et al. 2018).

Tab. 5: Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände, Artengruppe Vögel

§44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG	Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege.
Baubedingte Auswirkungen	Die baubedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung der in Tab. 4 aufgeführten Brutvogelarten wird dadurch vermieden, dass Arbeiten zum Abriss von Gebäuden im Winter zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar und solche zur Rodung von Gehölzen zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden; ansonsten ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich..
Anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Nach Umsetzung des Vorhabens ist nicht mit Auswirkungen, die zu einem signifikant erhöhten, anlage- oder betriebsbedingten Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen führen könnten, zu rechnen.
Fazit	Bei Beachtung, dass der Abriss der Gebäude zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar und die Rodung der Gehölze zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen, liegt der Tatbestand der Tötung und Verletzung von Individuen zur Brut- und Aufzuchtzeit nicht vor. Außerhalb dieser Zeit ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen vor, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten auswirken. Dieses können z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen der Vögel sein, die zu Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen oder zu einem verringerten Aufzucherfolg führen.
Baubedingte Auswirkungen	Die baubedingte Gefahr der Störung wird dadurch vermieden, dass Arbeiten zum Abriss von Gebäuden im Winter zwischen Dezember und Februar und solche zur Rodung von Gehölzen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden; außerhalb dieser Zeit ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
Anlage bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Die Anlage- bzw. betriebsbedingten Störungen sind im Vergleich zum heutigen Zustand nur geringfügig erhöht. Ein störungsbedingtes, kleinräumiges Ausweichen der Vögel ist möglich.
Fazit	Bei Beachtung, dass der Abriss der Gebäude zwischen dem 1. Dezember und

	dem 28. Februar sowie die Rodung der Gehölze zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen, liegt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vor. Außerhalb dieser Zeit ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.
§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt bei Arten, die wiederkehrend den gleichen Neststandort nutzen, das Nest selbst, also z.B. die Baumhöhle oder der Horst. Bei Arten, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, gilt als Fortpflanzungsstätte in der Regel das Brutrevier. Hinzu kommen wiederkehrend aufgesuchte Rastgebiete oder Schlafplätze als Ruhestätten. Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie für die Aufrechterhaltung ihrer Funktion von essenzieller Bedeutung sind.
Brutvögel	Durch den Abriss der Gebäude und die Rodung der Gehölze ist die Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungsstätten möglich. Es wird deshalb geprüft, in wie weit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
Nahrungsgäste	Für Nahrungsgäste hat das von der Nutzungsänderung betroffene Plangebiet aufgrund der geringen Größe keine essenzielle Bedeutung. Der Verlust von Nahrungsflächen wird keine Auswirkungen auf den Bruterfolg dieser Arten haben, so dass es nicht zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.
§ 44 Abs. 5 BNatSchG	<p>Für die in Sachsen-Anhalt weit verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen (s.o.)</p> <p>Da die verbreiteten Arten Amsel, Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dieses ist bei diesem Vorhaben der Fall.</p> <p>Nach Planrealisierung sind ihnen in den Grünflächen des Geltungsbereichs neue Fortpflanzungsstätten zur Verfügung zu stellen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzung einheimischer Baumarten, • Anpflanzung einheimischer Straucharten im Grenzbereich des Plangebietes. <p>Der Umfang der Anpflanzungen wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Büros plan.B festgelegt.</p>

<p>Hausrotschwanz, Bachstelze</p>	<p>Um ein ausreichendes Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten für die betroffenen Gebäudebrüter (Geb) und Gebäude-/sonstige Höhlenbrüter (Geb / H) auch nach der Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vier Niststeine in den Fassaden ab 2,50 m Höhe zur regenabgewandten Seite.  <p>©Hasselfeld</p>
<p>Hausperling</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Nistkästen (je 3 Fluglöcher) für Sperlinge an Fassaden aller Art ab 3 m Höhe, vorzugsweise auf der windabgewandten Seite.  <p>©Hasselfeld</p>
<p>Fazit</p>	<p>Unter der Voraussetzung, dass die aufgeführten Nisthilfen bereitgestellt und einheimische Gehölze und Sträucher gepflanzt werden, ist ein signifikanter Rückgang der lokalen Brutvogelbestände auszuschließen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.</p>

8.1.3 Artenschutzrechtliches Prüfungsergebnis

Bei Beachtung und Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen treten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein. Eine Ausnahmepfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

9. Zusammenfassung

Die Hansestadt Salzwedel plant die 8. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes „Psychiatrisches Pflegeheim“ und im Zusammenhang damit den Bebauungsplan Nr. 42-23 „Psychiatrisches Pflegeheim“ (Beschluss Nr. 2023/638) aufzustellen. Hintergrund der Planungen ist die Absicht des Zentrums für soziale Psychiatrie, Hoyersburger Str. 60 in 29410 Salzwedel, auf der gegenüberliegenden Grundstücksseite auf den Flurstücken 457/6, 7/1, 482/8, 461/8 und 470/8 einen zusätzlichen Neubau zu schaffen. Die Belange des Artenschutzrechtes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind deshalb zu berücksichtigen. In den §§ 44 - 45 regelt das BNatSchG die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben war zu prüfen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL 92/43 EWG und „europäischen Vogelarten“ gemäß VSchRL 79/409 EWG durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG sowie Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete usw.) betroffen sein könnten.

Schutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Auf Basis der Biotopkartierung, einer Potentialabschätzung sowie einer Untersuchung sind sieben europäische Vogelarten und eine Fledermausart im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes von Auswirkungen der Planung betroffen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten bei diesen Arten nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, wenn folgende Empfehlungen beachtet und umgesetzt werden:

Gehölzrodungen, Abrissarbeiten, Baustellenbetrieb:

- Durchführung der Gehölzrodung zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar; ansonsten ökologische Baubegleitung erforderlich.
- Abriss der Gebäude zwischen dem 1. Dezember und 28. Februar; ansonsten ökologische Baubegleitung der Abrissarbeiten durch eine fledermaus-fachkundige Person vor Ort erforderlich.
- Zuerst manuelles Abdecken der Dächer zu Beginn der Abrissarbeiten.
- Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen auf das erforderliche Maß.

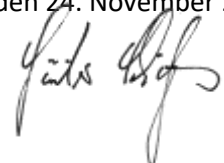
Außenbeleuchtung:

- Beschränkung der Ausleuchtung von Gebäudefassaden, Dächern und Außenanlagen auf das erforderliche Maß.
- Beleuchtung nur mit insektenfreundlichen, streulichtarmen Lampentypen.
- Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben.

Brut- und Nisthilfen:

- Anbringen von fünf Fledermausflachkästen am Gebäude des bestehenden psychiatrischen Pflegeheims.
- Einbau von vier Halbhöhlen-Niststeinen in der Fassade des Neubaus der psychiatrischen Klinik für Hausrotschwanz und Bachstelze.
- Anbringen von zwei Nistkästen (je 3 Fluglöcher) für Sperlinge an der Fassade des Neubaus der psychiatrischen Klinik.
- Anpflanzung einheimischer Gehölzarten und einheimischer Straucharten nach Maßgabe der Eingriffs- / Ausgleichsregelung des Stadtplanungsbüros plan.B.

Rohstorf, den 24. November 2023



10. Literaturverzeichnis

- Arnold, A. (1999): Zeit-Raumnutzungsverhalten und Nahrungsökologie rheinauenbewohnender Fledermausarten (Mammalia: Chiroptera). – Heidelberg (Ruprecht-Karls-Universität – Dissertation): 300 S.
- Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (2005) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes und Nonpasseriformes. Aula Verlag Wiebelsheim 2005.
- Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (2009): RdErl. 16.11.2004 Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung), geändert durch MLU am 12.03.2009. https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/4_landwirtschaftsumwelt/404/pfv/Wasserkraftanlage_Boellberger_Wehr/Anlage_6/Anlagen/Bewertungsmodell_LSA.pdf.
- Blab, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Greven (Kilda).
- BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert am 04.03.2020).
- Brinkmann, R. (2003): Fachgutachten Fledermäuse für die UVS zum ABS/NBS Karlsruhe-Basel, Abschnitt 8.0-8.2. – Unveröff. Gutachten im Auftrag des ILN, Bühl.
- Davidson-Watts, I., Jones, G. (2006): Differences in foraging behaviour between *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) and *Pipistrellus pygmaeus* (Leach, 1825). – *Journal of Zoology* 268: 55-62.
- DGHT e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018).
- Dietz, C., Helversen, O. v., Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart (Kosmos-Verlag): 399 S..
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.
- Geiger, H., Rudolph, B.-U. (2004): Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). – In: Rudolph, B.-U. & Meschede, A. (Hrsg.): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart (Ulmer Verlag): 127-138.
- Günther, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- Klausnitzer, B.; Klausnitzer, U.; Wachmann, E.; Hromadko, Z. (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499. Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.
- Müller-Motzfeld, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: Freude, H.; Harde, K. W.; Lohse, G.A.; Klausnitzer, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (2023): Auflistung der in Sachsen-Anhalt vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie mit weiterführenden Informationen zu Verbreitung, Ökologie und Zugstrategie, Bestandsentwicklung sowie zu Gefährdung und Schutz des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/vogelarten/>, Stand 20.11.2023).
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (2023): Auflistung der in Sachsen-Anhalt vorkommenden FFH-Arten nach Anhang II und IV mit weiterführenden Informationen zu Biologie und Ökologie, Verbreitung, Bestandssituation in Sachsen-Anhalt sowie zu Gefährdung und Schutz (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/>, Stand 20.11.2023).
- Länderarbeitskreis Natur- und Artenschutz (LANA) (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, S. 39f.

Reimers, H. (2016): Kap. 7.5: Fledermäuse (Chiroptera), in: Schäfers, G; Ebersbach, H.; Reimers, H.; Körber, P.; Janke, K.; Borggräfe, K.; Landwehr, F. (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs . Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt f . Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz. Hamburg.

Schönbrodt, M.; Schulze, M. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt, Brutvögel (Aves). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle, Heft 1/2020: 303–343

Schuboth, J.; Fiedler, B. (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt, Biotoptypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle, Heft 1/2020 S.29-54.

Schulze, M.; Süßmuth, TH.; Meyer, F.; Hartenhauer, K. (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt. Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt 2018.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005), Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolphzell 2005.

Urs N. Glutz von Blotzheim (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas in 23 Bänden. Frankfurt Akademische Verlagsgesellschaft (später Aula).

Vogelschutzrichtlinie (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 23.09.2003 (ABl. EG Nr. L 236 S. 667) (Vogelschutzrichtlinie).

Zahradnik, J. (1985): Käfer Mittel-und Nordwesteuropas. Hamburg.